

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Fünfzehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1890.

Bemerkungen zu den Papstbriefen der Britischen Sammlung.

Von H. Bresslau.

Jaffé-L. 4538; Löwenfeld, Epp. Pont. Rom. inedit. S. 45 n. 87; Ewald, Neues Archiv V, 340 n. 67. Dies Stück ist von Ewald nach seiner Stellung in den Excerpten der Britischen Sammlung zu 1063 angesetzt und darnach auch von Löwenfeld in den Regesten eingereiht worden. Diese Ansetzung ist wenigstens für den zweiten Theil des Stückes, die mit 'item' eingeführte Notiz über die Absetzung des Bischofs Michael von Pesaro unmöglich. Denn Michaels Vorgänger Dominicus, den Gams zu 1062 ansetzt, kommt nicht nur in den Unterschriften von Jaffé-L. 4565 vom 6. Mai 1065, (s. unten S. 190), sondern sogar noch 1070 in der Lateransynode vom 15. Mai (Mansi XIX, 998; vgl. Jaffé, Reg. pontif. I², 585) vor. Seine Entsetzung durch Alexander II. wegen Verschwendung von Kirchengut kann also nur in die Zeit von 1070—73 fallen.

Jaffé-L. 4559, Löwenfeld a. a. O. S. 48 n. 96; Ewald a. a. O. S. 337 n. 45. Alexander II. theilt in diesem Schreiben dem Mailänder Clerus mit, er habe einen Bischof ('frater noster') Lanfrank wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens ('crimen, tantum tamque execrabile flagicium') in Untersuchung gezogen, aber, da er zum Bekenntnis nicht habe bewogen werden können, ihm gestattet sich durch einfachen Eid zu reinigen. Der Eid scheint bei Erlass des Schreibens noch nicht geleistet zu sein, da der Papst sagt: 'ante presentiam nostram . . . ab huius criminis obiectione se defensurum remisimus'. Es bleibt zu fragen: wer ist der Angeklagte? Ewald hat sich ebenso wie Löwenfeld in der Ausgabe der Epistolae jeder Vermuthung darüber enthalten, letzterer dagegen in den Regesten an einen Bischof von Belluno gedacht. Hier wird in der That bei Gams ein 'Lanfrancus de Maddeburgh' angeführt, der bis 1070 gesessen haben soll. Eine Urkunde von ihm kenne ich nicht; die Angabe geht jedenfalls auf lokale Ueberlieferung zurück, und dass hier ein Magdeburger zum Bisthum gelangt ist, ist nicht unwahrscheinlich: auch die beiden Vorgänger Albuin und Hezimann sind

Deutsche. Aber der Name ist entschieden irrig; schon bei Miari, *Dizionario storico-artistico-letterario Bellunese* S. 164 ff. findet sich ein Ansatz zum richtigen, indem er hier heisst 'Lanfranco o Walfraco di Magdeburgo', und die correcte Namensform giebt uns der 'Liber pontificalis' Gundekars von Eichstädt, SS. VII, 249, wo unter den 1057—1075 gestorbenen Bischöfen Wolfram von Belluno aufgezählt wird. Fällt damit Löwenfelds Vermuthung, so möchte ich an Lanfrank von Chiusi erinnern, der zeitlich gut passt. Gams giebt ihm die Sedenzzeit von 1066—1098; er kommt aber schon 1065 als 'Lanfrancus Clusinae' (so ist statt 'Elusinae' natürlich zu lesen) 'urbis episcopus' vor in Jaffé-L. 4565, dessen Unterschriften, wie Löwenfeld mit Recht bemerkt, auf ein verlorenes zweites Original zurückgehen müssen und sich durchweg als zuverlässig bewähren. Dann kann ich ihn in Urkunden von 1068. 1072. 1075/76. 1094. zuletzt im Juni 1098 (Liverani, *Ducato di Chiusi* S. 279) nachweisen. Für die Beziehung unseres Briefes auf ihn spricht nun die Urkunde Jaffé-L. 4657, ein Brief an den Clerus von Chiusi, aus dem wir erfahren, dass die Geistlichen dieser Kirche auf einem römischen Concil ihren Bischof der Simonie angeklagt haben. Der Papst, heisst es, habe die Sache in Untersuchung gezogen, sie aber seiner Zeit nicht entscheiden können und sie deshalb 'ad nostram iterum audientiam deferendam' vertagt. Dann sei die Sache wiederholt verhandelt, schliesslich aber in Chiusi selbst der Streit zu Gunsten des Bischofs entschieden. Von einem Reinigungs Eid des Bischofs ist dabei nicht die Rede, aber das beweist natürlich nichts gegen seine Identität mit dem in unserem Brieffragment genannten; der Eid kann erlassen, es kann auch für unnöthig erachtet sein ihn in einem Brief an den Clerus von Chiusi, der ja bei der eventuellen Ableistung desselben in Chiusi zugegen gewesen sein muss, ausdrücklich zu erwähnen. Halte ich also den in unserem Fragment genannten Lanfrank so lange für den Bischof von Chiusi, als nicht ein anderer gleichnamiger und gleichzeitiger italienischer Bischof nachgewiesen wird, so muss das Fragment in 1068 gesetzt werden, da das Concil, auf welchem der Bischof angeklagt wird, offenbar, wie auch Löwenfeld annahm, das Frühjahrsconcil von 1068 ist. Diese veränderte Einreihung ist nicht unmöglich; das Fragment steht in der britischen Sammlung zwischen zwei Briefreihen, von denen die erste in 1064. 1065, die zweite in 1063 gehört. Schon Ewald S. 348 liess es danach unentschieden, ob das Fragment in 1065 oder in 1063 zu setzen sei; es ist aber sehr wohl denkbar, dass der Sammler, ehe er mit n. 46 zu 1063 zurückkehrte, in unserem Fragment n. 45 auch noch ein erheblich späteres Stück anschloss. Stimmt man diesen Darlegungen zu, so

bleibt nur noch zu fragen, woher die Notification der vorläufigen päpstlichen Entscheidung in einem Process gegen den Bischof von Chiuse an den Mailänder Clerus zu erklären ist¹. Diese Frage lässt sich einfach dahin beantworten, dass der Papst wohl ein Interesse gehabt haben kann, den ihm so nahestehenden Führern der antisimonistischen Partei in Mailand, die von der in offenem Concil erhobenen Anklage jedenfalls gehört hatten, seinen Entschluss bekannt zu geben und zu motiviren. Ich würde es aber auch nicht für undenkbar halten, dass die Adresse unseres Fragments überhaupt falsch ist, dass dasselbe nach Chiuse gerichtet war, und dass die Adresse 'clero Mediolanensi' durch irgend ein Versehen aus dem in der britischen Sammlung unmittelbar folgenden Stücke n. 46, welches an Landulf und Ariald von Mailand gerichtet ist, vorweggenommen wäre.

Jaffé-L. 4616; Löwenfeld a. a. O. S. 56 n. 114; Ewald a. a. O. S. 342 n. 77. Den Adressaten dieses Briefes, Odolricus episcopus, wusste Ewald nicht unterzubringen, hat ihn aber dann S. 596 durch Missverständnis einer Mittheilung von mir nach Passau versetzt, wo damals Altmann Bischof ist. Dann hat Löwenfeld an Padua gedacht; und hiergegen ist nichts einzuwenden, da in Padua von 1064—1080 (nicht 1083, wie Gams will, vgl. Berthold SS. V, 326) ein Bischof Udalrich regiert, offenbar ein Anhänger Hildebrands, den Bonizo (Jaffé Bibl. II, 675) 'vir valde eloquentissimus', Wido von Ferrara aber (SS. XII, 172) 'vitiatorum omnium sentina' nennt, und der 1079 päpstlicher Legat war (Jaffé II, 557. SS. V, 322. 436). Doch ist zu bemerken, dass bei unserem Briefe auch an einen Bischof Udalrich von Pavia gedacht werden kann, den Gams gar nicht kennt. Dieser lässt 1057—1072 in Pavia einen Henricus Astarius regieren, der urkundlich überhaupt nicht nachweisbar ist und dessen Existenz ich dahingestellt sein lasse, während doch Oudalricus von Pavia innerhalb der angeblichen Regierungszeit dieses Heinrich 1057 Oct. 5 und 1062 Dec. 12 nachgewiesen werden kann (SS. VII, 246. Mansi XIX, 1024). Sein Nachfolger Wilhelm findet sich zuerst, so viel ich sehe, 1073, Jaffé Bibl. II, 23.

Jaffé-L. 4618; Löwenfeld a. a. O. S. 56 n. 115; Ewald a. a. O. S. 342 n. 79. Alexander II. zeigt der Märkgräfin Adelheid von Turin an, dass Wido von Mailand auf der Synode des bischöflichen Amtes enthoben sei, und dass der 'electus von Asti' 'cum a non episcopo minime sit benedictus, sed potius maledictus' nicht als Bischof betrachtet werden könne. Der

1) Dieselbe Frage würde, beiläufig bemerkt, auch aufzuwerfen sein, wenn Löwenfelds Deutung auf Belluno zuträfe. Denn dieses Bisthum gehört ebensowenig wie Chiuse zur Mailänder Kirchenprovinz.

‘non episcopus’, von welchem der Erwählte von Asti ordiniert ist, ist offenbar, wie auch Ewald und Löwenfeld annahmen, Wido selbst; die Ordination für Asti muss also, da dieser auf der Frühjahrssynode von 1066 excommuniciert ist, nach diesem Zeitpunkt erfolgt sein. Nun bemerkt Ewald zu unserem Briefe a. a. O. S. 342 N. 8: ‘nach Gams ist in Asti von 1046—1072 Bischof Girelmus, was sich schwer mit dem obigen Briefe vereinigen lässt’. Einen Versuch zur Lösung dieses Widerspruchs macht er nicht; auch Löwenfeld ist nicht weiter darauf eingegangen. In Wirklichkeit aber existiert die Schwierigkeit gar nicht; vielmehr ist die Annahme von Gams einfach unbegründet. Die Bischofsreihe in Asti ist unter Heinrich III. nicht ganz leicht zu construieren. Peter, der 1040 oder 1041 ernannt ist, kommt bis 1043 vor, Hist. patr. monum. Chartae I, 552, Ficker, Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. IV, 85 n. 60; Miscellanea di storia italiana XI, 159. Dann finde ich 1044 Guilielmus, 1046 Wibertinus und 1049 Wido als Bischof von Asti genannt (Hist. patr. monum. Chartae I, 555. Ughelli V, 760; Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, 385); aber alle drei Stücke sind schlecht überliefert und die Namensformen unzuverlässig. Erst von 1054 an (vgl. Ficker IV, 88) ist Girelmus sicher nachweisbar, und dieser kommt nun bis 1065 mehrmals vor, zuletzt am 17. Mai (nicht März) jenes Jahres (Hist. patr. monum. Ch. I, 609). Später begegnet er nicht mehr, und es ist also keinerlei Hindernis vorhanden, nach unserem Briefe 1066 oder 1067 eine Erledigung des Stuhles und eine Weihe des Neugewählten oder anderweit eingesetzten durch Wido von Mailand anzunehmen. In den Zusammenhang, den unser Brief andeutet, gehören nun aber zwei Chronikentstellen, die ihn erläutern und durch ihn erläutert werden. Einmal eine Nachricht Arnulfs von Mailand III, 9: ‘Per idem tempus (d. h. unter Heinrich IV) ad instar Papiensium Astenses quoque datum sibi reprobaverunt episcopum, sed prudentia comitissae Adeleidae, militaris admodum dominae, post longi temporis conflictus, incensa tandem urbe, contempto altero quem elegerant, priorem suscipiunt’. Die zweite ist eine Notiz eines Astenser Copialbuches, des Codex Malabayla, herausgegeben von Sella in den Atti dell’ accad. de’ Lincei ser. II, Bd. V, 58; hier heisst es: ‘anno domini 1070. 8. Kal. Maii civitas Astensis capta fuit a comitissa Alaxia’. Danach lässt sich der Verlauf dieses Streites deutlich erkennen. 1066 oder 1067 ist nach dem Tode des Girelmus ein neuer Bischof wahrscheinlich unter dem Einfluss der Adelheid, welcher die Grafenrechte in Asti zustanden (meine Jahrbücher Konrads II, Bd. I, 368) eingesetzt worden. Dieser wird von Wido von Mailand geweiht, von den Bürgern aber verworfen. Der Papst verweigert in unserem an Adelheid gerichteten Schreiben seine

Anerkennung, Adelheid aber erzwingt dieselbe 1070 durch die Einnahme der Stadt. Der von ihr begünstigte Bischof ist dann offenbar Ingo, der 1072 am 23. Mai zuerst mit diesem Titel nachweisbar ist (Hist. patr. monum. Ch. I, 632), und dessen gutes Verhältnis zu Adelheid mehrere Urkunden der letzteren, in denen er Zeuge ist, darthun. Ueber sein späteres Verhalten und seinen Tod vgl. Lehmgrübner, Benzo von Alba S. 48. 49.

Jaffé-L. 5380; Ewald a. a. O. S. 359 n. 25. Petrus von Pistoja, den Gams 1086—1107 ansetzt, finde ich allerdings zuerst genannt 1086 Juni 15 (Zaccaria, Bibliotheca II, 297). Er wird aber schon 1085 gewählt sein; denn eine Urkunde, die sein Vorgänger Leo im April 1085 ausstellt (Camici, Serie, Flor. 1777 S. 71), ist wahrscheinlich dessen letztwillige, auf dem Krankenlager getroffene Verfügung, da sie von einem Cleriker Martin 'vice predicti episcopi rogatu eius' unterfertigt ist. Erfahren wir nun durch Bernold SS. V, 443, dass 1085 in Pistoja ein Gregorianer ordiniert ist, so ist das unfraglich auf Petrus zu beziehen, und unser Brieffragment, in welchem Urban den Bischof trotz uncanonischer Wahl und Consecration anerkennt, ist um so interessanter: es zeigt, wie man einem treuen Parteigenossen gegenüber sich über canonische Bedenken leicht hinwegsetzte. Unter diesen Umständen wird denn auch unser Fragment wohl mit den Stücken Jaffé-L. 5383, Löwenfeld n. 126, Ewald n. 30, in welchen eine solche Nützlichkeitspolitik der Kirche weiter erörtert und an dem Beispiel Daimberts von Pisa illustriert wird, zu einem Erlass zusammengehören.